

Diese beiden Sätze enthalten ebenso eine Phantasie. Der angezogene Brief vom 30. (nicht 31.) August 1893 hat viel mehr folgenden Wortlaut:

„Oberlößnitz-Dresden, den 30. August 1893. Hochgeehrter Herr! Gestatten Sie mir die gehorsame Mitteilung, daß meine in Ihrer Novellen-Sammlung [soll heißen Roman-Sammlung] erschienene Erzählung „Die Wüstenräuber“ jetzt in meine gesammelten Werke aufgenommen wird und sich schon im Satz befindet. Mit vorzüglicher Hochachtung habe ich die Ehre zu sein Ihr ganz ergebener  
Dr. Karl May.“

Man sieht, daß hier kein Wort von einem Entziehen des Rechtes des Weiterdruckes enthalten ist. Aber auch in keinem anderen Briefe ist das geschehen, und wenn es geschehen wäre, würde ich Herrn May einfach geantwortet haben: So lange das vereinbarte Abdruckshonorar gezahlt wird, besteht unsere Vereinbarung zu Recht, und Sie können nicht einseitig von derselben zurücktreten. Es ist auch nicht möglich, in einem Sammelwerk nach einigen Jahren plötzlich den Inhalt eines einzelnen Bandes zu ändern, weil dies im Buchhandel zu zahllosen Reklamationen unangenehmster Art Veranlassung geben würde. Bei Band 4 von Bachems Roman-Sammlung sind in allen Prospekten und Ankündigungen als Inhalt an zweiter Stelle „Die Wüstenräuber“ genannt und kann daher diese Arbeit nicht plötzlich durch eine andere ersetzt werden. In dieser Lage befinden sich alle Verleger von Sammelwerken.

Auf Seite 34 der Broschüre heißt es aber unentwegt weiter, daß Mays Werke „ohne seine Erlaubnis“ in Köln gedruckt und verkauft würden. Diese wiederholte Behauptung kann doch keine Gedächtnisschwäche mehr sein! Zudem muß Herr May doch im August 1893 die Angelegenheit als vollständig in der Ordnung angenommen haben, denn er macht in dem vorstehend abgedruckten Brief mir lediglich die geschäftliche und ganz korrekte Mitteilung zur Kenntnissnahme, daß „Die Wüstenräuber“ auch in seine gesammelten Werke aufgenommen würden. Wohl bemerkt spricht er selbst in seinem Brief auch ausdrücklich von der Erzählung „Die Wüstenräuber“ — kein Wort des Einspruches, daß dieser Titel zu Unrecht und gegen seinen Willen bestehe!

IV. Auf Seite 39 heißt es:

„Vor nun etwa Jahresfrist nahmen die Besizer der Kölnischen Volkszeitung das Geld in aller Ruhe zurück, sie streckten es ohne Skrupel wieder ein! Sie ließen keine Antwort, keine Erklärung, keine Entschuldigung hören.“

Hierzu sei folgendes festgestellt. Dreimal hat Herr Karl May, wie oben mitgeteilt, in den Jahren 1885, 1888 und 1894, das vereinbarte Honorar für drei Abdrücke der Wüstenräuber in Bachems Roman-Sammlung ruhig angenommen, war also in diesem ganzen Zeitraum zufrieden. Plötzlich nach fünfzehn Jahren, am 9. November 1900, fällt es ihm ein, das Honorar für den vierten Abdruck zurückzusenden! Dasselbe wurde infolgedessen seinem Konto wieder gutgeschrieben und steht ihm jederzeit zu Diensten.

Die Erklärung für diese seine veränderte Handlungsweise liegt nahe: Vom Jahre 1899 an hatte sich die Öffentlichkeit mit Herrn May in zweifelnder Weise beschäftigt.

In dem eingangs genannten Artikel der Kölnischen Volkszeitung sind des ferneren eine Reihe anderer unrichtiger Behauptungen zurückgewiesen, deren Abdruck hier zwecklos wäre. Ueberhaupt, je redseliger der „dankbare Leser“ sich über allerhand Nebendinge verbreitet, um so schweigsamer ist er in der Hauptsache. Die ganze Broschüre ist nichts als eine einzige Ausflucht. Die ganze, so überaus fatale Geschichte von den fünf mehr oder minder unsittlichen Riesenromanen, auf die es allein in der gegenwärtigen Kontroverse ankommt, wird mit allgemeinen Behauptungen abgethan.

Herr May weiß ganz genau, warum Schweigen in seinem Falle Gold ist, und auch, warum sein „dankbarer Leser“ solche leeren Redensarten macht. Es bleibt eben bestehen, trotz der 159 Seiten starken Broschüre, daß Herr May als Reise-Schriftsteller mit mehr oder weniger erdichteten Abenteuern in einer Familienzeitschrift austrat zu genau der gleichen Zeit, in der pornographische Werke schlimmster Art für Hintertreppenleser erschienen, die in Verlagskatalogen und öffentlichen Erklärungen demselben Herrn May zugeschrieben werden.

Auf allen Seiten der Broschüre ist das Bestreben hervorstechend und für Mays Handlungsweise sehr bezeichnend, bei urteilslosen Lesern möglichst viel Verwirrung zu stiften: keine genauen Angaben und Daten, alles zeitlich durcheinander gewürfelt, unklar gefaßt und unter einem Schwall tönender Worte verworren dargestellt. Die Geschwollenheit des Verfassers und seine auf Verschleierung gerichtete Absicht gehen auch klar aus folgender Stelle der Broschüre auf Seite 4 hervor:

„Mays Werke dürfen nicht oberflächlich gelesen werden. . . . Wogen und Wellen dieser scheinbaren Reiseerzählungen werden von einer geheimnisvollen (!) Kraft bewegt, der man mit liebendem Fleiß nachzugehen hat. Sie sind einem noch unerforschten, heiligen Waldesfrieden (!) entstiegen und streben einer bisher noch welt- und erdenfremden Mündung (!) zu. May wird auch noch mehr schreiben, und auch am Schlusse seines allerletzten Buches wird es noch fraglich sein, ob man ihn dann schon so versteht (!), daß man über ihn als Schriftsteller ein Urteil fällen kann.“

Die Sache wird zunächst einige gerichtliche Nachspiele haben. Am 14. Januar veröffentlichte Herr Fritz Forde in der Elberfelder Zeitung einen Artikel in der Angelegenheit, in dem er, May blind glaubend, sich die Unrichtigkeiten der Broschüre zu eigen macht und eigenes, z. B. den Vorwurf „litterarischen Freibeutertums“ beifügt. Am 17. Januar hat das genannte Blatt eine preßgesetzliche Berichtigung meinerseits aufnehmen müssen, in der vier unwahre Behauptungen zurückgewiesen wurden. Am 21. Januar folgte eine Berichtigung des Herrn Dr. Cardanus. Außerdem habe ich gegen Herrn Forde als auch gegen die Elberfelder Zeitung und drittens gegen den Verleger Fehsenfeld in Freiburg als Herausgeber der anonymen 159 Seiten-Broschüre Privatklagen wegen öffentlicher Beleidigung eingeleitet.

Köln, 28. Januar 1902.

J. P. Bachem.